

**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Kirchenbezirk Niedersachsen West**

**Zukunftsfähige Kirche
Gemeinde in die Verantwortung rufen
Synode stärken**

Antrag an die
Kirchensynode der SELK 2007 auf
Änderung der Grundordnung
in den Artikeln 15 - 25

*„Die christliche Gemeinde hat Recht und Macht,
alle Lehre zu urteilen...“*
Martin Luther nach WA XI, 408

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	<i>Antrag des KBz NDS-West zur GO der SELK</i>	2
2.	<i>Anlage zum Antrag: Synopse der Art. 15 – 25 der GO</i>	3
3.	<i>Begründung des Antrags</i>	11
4.	<i>Erläuterungen zum Antrag</i>	13
5.	<i>Schlussbemerkungen</i>	16

(Den SELK-Kirchenbezirken und Gemeinden und der Kirchenleitung ist im Juli 2006 bereits ein Antragsheft mit weiteren Einführungen und Erläuterungen zum Antrag zugegangen.)

Selbst.-Ev.-luth. Kirche - Kirchenbezirk Niedersachsen-West, 6. Mai 2006

Der Kirchenbezirk Niedersachsen West beantragt, die Grundordnung der SELK in den Abschnitten V und VI, Artikel 15 – 25, wie folgt zu ändern:

1. Die **AKSyn** tagt künftig nicht mehr alle vier, sondern in der Regel **alle zwei Jahre**, darüber hinaus kann bei Bedarf zu außerordentlichen Synoden eingeladen werden.

2. Die **AKSyn** setzt sich aus dem **Bischof**, **den elf Superintendenten und 44 gewählten Synodalen, davon elf ordinierte Pastoren**, zusammen.

3. Die Synodalen werden in **direkter Wahl** von den stimmberechtigten Gliedern der SELK in den Gemeinden über KBz-Listen für sechs Jahre gewählt.

4. Die **AKSyn** wird als **oberstes Beschlussorgan der Kirche mit Initiativrecht** ausgestaltet; sie wählt in ihrer ersten Sitzung ein **Präsidium** für die Dauer der Wahlperiode. Das Präsidium bereitet die Synode vor, veröffentlicht ihre Beschlüsse und führt die Synodalgeschäfte zwischen den Sitzungsperioden.

5. Das **Präsidium der AKSyn** setzt sich aus dem **Präses**, der die Synode einberuft und leitet, und vier Beisitzern zusammen. Bis zu zwei der fünf Präsidiumsmitglieder können ordinierte Geistliche im Hauptamt sein.

6. Die **AKSyn** richtet drei **Fachkommissionen** ein, eine für Theologie und Kirche, eine für Haushalt und Finanzen und eine für Recht und Personal. Letztere bildet, ergänzt um je ein Mitglied der beiden anderen Kommissionen, auch die Antragskommission zur Synode. Ein eigenes Antragsrecht haben die Kommissionen nicht.

7. Die bisherigen **Antragsrechte** bleiben bestehen; daneben sind auch die Synodalen selbst antragsberechtigt. Als dafür erforderliche Mindestzahl wird festgesetzt: 12 Synodale.

8. Die **Pröpste** als Leiter der Sprengel fallen weg, die Sprengel bleiben erhalten, die Koordination im Sprengel übernimmt der jeweils dienstälteste dazu bereite Superintendent.

9. Die **Kirchenleitung (KLtg)** besteht aus dem Bischof und sechs Kirchenräten, von denen drei Kirchglieder sind, die nicht im haupt-

amtlichen Dienst der Kirche stehen; einer wird als geschäftsführender Kirchenrat berufen.

10. Das Kollegium der **Superintendenten** (KollSup) bleibt als Versammlung der geistlichen Leiter eines Kirchenbezirks erhalten; es ist nicht mehr Teil eines Beschlussorgans, insoweit tritt an seine Stelle das Synodenpräsidium im Kirchenkollegium.

11. Das **Kirchenkollegium** als Konsensorgan zwischen Synode und KLtg setzt sich unter **Leitung des Bischofs** aus dem Präsidium der Synode und den Mitgliedern der Kirchenleitung zusammen.

12. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des **Bischofs bleiben unangetastet** – einschließlich des Stimmrechts in der AKSyn. Er ist **Vorsitzender des Kirchenkollegiums und der KLtg** und damit der kirchenleitenden Organe. Vorbereitung und Leitung der AKSyn obliegen dem Präsidium. Dem Bischof wird in der Synode ein **Vetorecht** eingeräumt; es bedarf der Bestätigung durch das Kollegium.

13. Die **Beschlussrechte des APK** werden in Vorschlags- und Antragsrechte umgewandelt. Die **Sprengelpfarrkonvente** sollten künftig im zweijährlichen Rhythmus tagen; ihnen kommt für die inhaltliche Vorbereitung der AKSyn künftig erhöhte Bedeutung zu.

14. Die **Arbeitsanleitung für die AKSyn und Anweisungen für die Arbeit der Kirchenkanzlei** werden im Rahmen der Grundordnung durch Geschäftsordnungen geregelt, die von der Synode bzw. für die Kirchenkanzlei vom Kirchenkollegium erlassen werden.

15. Die **Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung** auf die **Beschlussorgane Allgemeine Kirchensynode mit Präsidium, Kirchenleitung und Kirchenkollegium** sind entsprechend dem Entwurfstext der neu formulierten Grundordnung und der Begründung zum Antrag zu ordnen.

**Aus dem Antrag ergeben sich folgende Änderungen,
die in dieser Anlage dargestellt sind:**

Synopse

**Artikel 15 - 25 der Grundordnung (GO) der SELK
(geordnet nach der neuen Artikelfolge)**

Geltende Version	Vorschlag der Arbeitsgruppe Nds.-West
<p><u>Art. 15 Wesen und Organe der Sprengel</u> (1) Mehrere Kirchenbezirke bilden zusammen einen Sprengel. (2) Die Gliederung in Sprengel soll die geistliche Leitung der Kirche erleichtern. (3) Organe des Sprengels sind: a) der Propst b) der Sprengelpfarrkonvent</p>	<p><u>Art. 15 Die Sprengel der Kirche</u> Mehrere Kirchenbezirke bilden zusammen einen Sprengel. Die Gliederung in Sprengel soll die regionale Zusammenarbeit in der Kirche fördern. Die Koordination im Sprengel und die Verbindungen zu den übrigen Sprengeln werden von einem Sprengelbeirat wahrgenommen, der aus je zwei Vertretern der zugehörigen Kirchenbezirke besteht und dem der dienstälteste dazu bereite Superintendent im Sprengel vorsitzt. Dieser lädt auch jährlich den Sprengelpfarrkonvent ein, der vom Beirat vorbereitet wird.</p>
<p><u>Art. 16 Der Propst</u> Abdruck aus Platzgründen neben neu Art. 21</p>	<p>Entfällt.</p>
<p><u>Art. 17 Der Sprengelpfarrkonvent</u> Der Sprengelpfarrkonvent soll die Gemeinschaft zwischen den Pastoren des Sprengels stärken. Er soll vor allem Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln.</p>	<p><u>Art. 16 Der Sprengelpfarrkonvent</u> Der Sprengelpfarrkonvent soll die Gemeinschaft zwischen den Pastoren des Sprengels stärken. Er soll vor allem Fragen von allgemein theologischem und kirchlichem Interesse behandeln.</p>
<p><u>Art. 18 Organe der Kirche</u> Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind: a) der Bischof b) das Kollegium der Superintendenten c) die Kirchenleitung d) der Allgemeine Pfarrkonvent e) die Kirchensynode</p>	<p><u>Art. 17 Organe der Kirche</u> Organe der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind: a) der Bischof b) die Kirchenleitung c) die Kirchensynode d) das Kirchenkollegium</p>

Art. 19 Der Bischof

- (1) Der Bischof ist ein Pastor der Kirche, der zu ihrer hauptamtlichen Leitung berufen ist.
- (2) Der Bischof dient der ganzen Kirche. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Zusammen mit der Kirchenleitung führt er die Aufsicht über die Ämter und Einrichtungen der Kirche. Er hat den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten und in der Kirchenleitung. Er kann sich in Hirtenbriefen an die Gemeinden und Pastoren wenden.
- (3) Der Bischof dient den Pastoren als Berater und Seelsorger. Zusammen mit den Pröpsten und Superintendenten sorgt er für die Ordination zum Predigtamt. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Pröpste in ihr Amt ein.
- (4) Der Bischof dient den Gemeinden, indem er das Gespräch mit ihnen sucht und ihre Gemeinschaft fördert. Er hält Visitationen, besonders bei den Pröpsten und ihren Gemeinden. Er kann mit Zustimmung des zuständigen Pastors in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalten, hat aber auch eine feste Predigtstätte an seinem Amtssitz.
- (5) Der Bischof bemüht sich, Gemeinschaft und Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit.
- (6) Weiter gehört es zu den Aufgaben des Bischofs, die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen und die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten der Kirche zu pflegen.
- (7) Der Bischof wird durch die Kirchensynode auf Vorschlag des Allgemeinen Pfarrkonvents gewählt. Der Allgemeine Pfarrkonvent hat für diese Wahl mindestens zwei Kandidaten zu benennen, die nach Möglichkeit in einem einheitlichen Wahlgang zu ermitteln sind. Die Wahl auf der Synode erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Bischof wird durch seinen Amtsvorgänger oder den amtsältesten Propst in sein Amt eingeführt.
- (9) Die Amtszeit des Bischofs ist nicht befristet, sofern nicht ausnahmsweise bei der Wahl anderes festgelegt wird. Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss zurücktreten, wenn er eine Berufung in ein anderes Amt der Kirche annimmt. Der Bischof muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.
- (10) Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten einen der Pröpste zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt das Amt auch im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neugewählten Bischofs.

Art. 18 Der Bischof

- (1) Der Bischof ist ein Pastor der Kirche, der zu ihrer hauptamtlichen Leitung berufen ist.
- (2) Der Bischof dient der ganzen Kirche. Er achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt und gelehrt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Zusammen mit der Kirchenleitung führt er die Aufsicht über die Ämter und Einrichtungen der Kirche. Er hat den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten und in der Kirchenleitung. Er kann sich in Hirtenbriefen an die Gemeinden und Pastoren wenden.
- (3) Der Bischof dient den Pastoren als Berater und Seelsorger. Zusammen mit den Superintendenten sorgt er für die Ordination zum Predigtamt. Er wirkt mit bei der Abordnung von Missionaren und bei der Einsegnung von Diakonissen. Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein.
- (4) Der Bischof dient den Gemeinden, indem er das Gespräch mit ihnen sucht und ihre Gemeinschaft fördert. Er hält Visitationen, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden. Er kann mit Zustimmung des zuständigen Pastors in allen Gemeinden Wort und Sakrament verwalten, hat aber auch eine feste Predigtstätte an seinem Amtssitz.
- (5) Der Bischof bemüht sich, Gemeinschaft und Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und vertritt die Kirche in der Öffentlichkeit.
- (6) Weiter gehört es zu den Aufgaben des Bischofs, die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen und die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten der Kirche zu pflegen.
- (7) Der Bischof wird auf Vorschlag des Kirchenkollegiums durch die Kirchensynode gewählt. Der Wahlvorschlag muss mindestens zwei Namen enthalten. Der Allgemeine Pfarrkonvent kann für die Bischofswahl Vorschläge vorlegen. Die Wahl auf der Synode erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Bischof wird durch seinen Amtsvorgänger oder den amtsältesten Superintendenten in sein Amt eingeführt.
- (9) Die Amtszeit des Bischofs ist nicht befristet, sofern nicht ausnahmsweise bei der Wahl anderes festgelegt wird. Der Bischof kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss zurücktreten, wenn er eine Berufung in ein anderes Amt der Kirche annimmt. Der Bischof muss sein Amt niederlegen, wenn das Kirchenkollegium zu der Überzeugung kommt, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.
- (10) Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen der ordinierten Kirchenräte zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt das Amt auch im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neugewählten Bischofs. Insbesondere bei der Einführung der Superintendenten und bei Visitationen kann der Bischof sich durch die übrigen ordinierten Kirchenräte vertreten lassen.

Art. 21 Die Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Bischof, den Präpsten und den Kirchenräten.

Einer der Kirchenräte führt die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien der Anzahl der Geistlichen entsprechen.

(2) Der Geschäftsführende Kirchenrat wird gemeinsam von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten berufen und von der Kirchensynode bestätigt.

Die Kirchenräte werden von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten oder von den Bezirkssynoden vorgeschlagen. Wie werden von der Kirchensynode gewählt. Die Amtsdauer der Kirchenräte beträgt zwei Synodalperioden. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kirchenrat aus dem Kreis der Laien vorzeitig aus dem Amt, so kann die Kirchenleitung einen geeigneten Laien berufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben eines Kirchenrates wahrnimmt.

(3) Die Kirchenleitung übt unter dem Vorsitz des Bischofs die Leitung und Verwaltung der Kirche aus. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen sie eine Aufgabenverteilung vorzunehmen hat.

(4) Die Kirchenleitung bereitet die Kirchensynode vor, erstattet den Bericht über die kirchliche Lage und gibt Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie veröffentlicht die Beschlüsse der Kirchensynode und sorgt für ihre Durchführung.

(6) Sie wirkt mit bei Berufungen in ein Pfarramt.

(7) Die Kirchenleitung kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde oder zu den Pfarrkonventen und Synoden der Kirchenbezirke und Sprengel entsenden.

Art. 19 Die Kirchenleitung

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Bischof und sechs Kirchenräten. Einer der Kirchenräte führt die Geschäfte der Kirchenleitung im Hauptamt. Abgesehen vom Bischof soll die Anzahl der Laien der Anzahl der Geistlichen entsprechen.

(2) Der Geschäftsführende Kirchenrat wird von der Kirchenleitung vorgeschlagen, vom Kirchenkollegium berufen und von der Kirchensynode bestätigt. Für die übrigen Kirchenräte erstellt das Kirchenkollegium unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Bezirkssynoden einen Wahlvorschlag zur Wahl durch die Kirchensynode. Die Amtsdauer der Kirchenräte beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kirchenrat vorzeitig aus dem Amt, so kann das Kirchenkollegium einen Kirchenrat nachberufen, der bis zur nächsten Kirchensynode die Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Kirchenleitung übt unter dem Vorsitz des Bischofs die Leitung und Verwaltung der Kirche aus. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen sie eine Aufgabenverteilung vorzunehmen hat.

(4) Die Kirchenleitung unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung der Kirchensynode, erstattet den Bericht über die kirchliche Lage und gibt Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kirchensynode. Zu Vorbehalten nach Art. 20 (7) nimmt sie gegenüber dem Kirchenkollegium Stellung.

(6) Unter Beachtung der Voten des zuständigen Superintendenten, des Mentors und des Leiters des PTS gibt sie die Zustimmung zur Ordination, erteilt die Qualifikation für ein Pfarramt in der Kirche und entscheidet über die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin. Sie wirkt bei Berufungen in ein Pfarramt mit und entscheidet über die Eignung und Zulassung zum Amt eines Pfarrdiakons.

(7) Die Kirchenleitung soll bei den Pfarrkonventen und Synoden der Kirchenbezirke und Sprengel durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten sein. Sie kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit besonderem Auftrag in eine Gemeinde entsenden.

(8) Sie bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien.

Art. 25 Die Kirchensynode

(1) Zur Kirchensynode gehören von Amts wegen der Bischof, die Mitglieder der Kirchenleitung und die Superintendenten. Aus jedem Kirchenbezirk werden ein Pastor und zwei Laienvertreter entsandt; Kirchenbezirke mit mehr als 3000 Gliedern entsenden zusätzlich einen Pastor und einen Laienvertreter. Außerdem werden ein Mitglied der Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission, ein Vertreter des Diakonischen Werkes und ein ordentlicher Dozent der Lutherischen Theologischen Hochschule entsandt. Die Kirchenleitung legt fest, welche weiteren gesamtkirchlichen Werke, Ämter und Kommissionen einen stimmberechtigten Vertreter in die Kirchensynode entsenden; deren Gesamtzahl darf sieben nicht überschreiten.

(2) Die Kirchensynode tritt alle vier Jahre zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kirchensynode wird von der Kirchenleitung einberufen. Sie wählt sich ihr Präsidium. Bis dahin leitet ein Mitglied der Kirchenleitung die Synode. Der Bischof muss auf Verlangen jederzeit gehört werden.

(4) Zu Beginn der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:

- a) den Bericht der Kirchenleitung über Lage, Weg und Aufgabe der Kirche entgegenzunehmen und zu erörtern;
- b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonvents Stellung zu nehmen;
- c) über die gesamtkirchlichen Ordnungen, einschließlich Abänderungen der Grundordnung, zu beschließen; dies gilt auch für vorläufig in Kraft gesetzte Ordnungen (Artikel 20 Absatz 4a der Grundordnung).
- d) den Bischof zu wählen;
- e) die Kirchenräte zu wählen und die Berufung des Geschäftsführenden Kirchenrates zu bestätigen;
- f) über Vorschläge des Allgemeinen Pfarrkonvents zu Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu beschließen;
- g) andere Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche aufzunehmen und die Aufnahme von Gemeinden in die Kirche zu bestätigen;
- h) über Neuordnung der Kirchenbezirke und Spre-

Art. 20 Die Kirchensynode

(1) Der Kirchensynode gehören als gewählte Synodale 33 Laien und je Kirchenbezirk ein ordinierter Pastor und als geborene Synodale der Bischof und die Superintendenten der Kirchenbezirke an. Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind die Gemeinden, für den Wahlvorschlag der Ordinierten auch die Bezirkspfarrkonvente. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Synodalen werden in den Gemeinden über zwei Wahlvorschläge (Ordinierte und Nichtordinierte) auf einer Kirchenbezirksliste direkt gewählt. Die Zahl der auf einen Bezirk entfallenden Synodalen, die nicht ordinierte Pastoren sind, richtet sich nach deren Seelenzahl im Verhältnis zur Gesamtgliederzahl der Kirche. Entscheidend für die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten ist die Gemeindestatistik des zweiten der Synode vorangehenden Jahres. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Kirchensynode tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen. Sie muss auch einberufen werden, wenn das Präsidium, das Kirchenkollegium, drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden dies für notwendig halten. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Synode wird vom Präses der Synode spätestens vier Wochen vorher einberufen und von ihm geleitet. Dieser wird in der konstituierenden Sitzung von der Synode für die Wahlperiode gewählt. Seine Wahlzeit endet mit der Wahl des neuen Präses. Ebenso wählt die Synode ein Präsidium, das neben dem Präses aus vier weiteren Synodalen besteht. Bis zu zwei der fünf Mitglieder sollen ordinierte Synodale sein. Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Sitzungen der Synode,
- Veröffentlichung der Beschlüsse der Synode
- Führung der Synodalgeschäfte zwischen den Synodalen.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Synode werden die Synodalen auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Wer die Verpflichtung ablehnt, kann nicht Mitglied der Synode sein. Die Synodalen sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Kirchensynode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche zu dienen und über den ordnungsgemäßen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Kirche berufenen Stellen zu wachen. Dazu erlässt sie die notwendigen Ordnungen und fasst Beschlüsse. Sie ist oberstes Beschlussorgan der Kirche.

Die Synode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. Dazu kann sie Entschlüsse an die Öffentlichkeit und an andere Institutionen richten.

Die Synode verhandelt und beschließt über Vorlagen des Präsidiums und der Kirchenleitung sowie über Eingaben von den in Abs. 10 genannten Organen und Werken der Kirche sowie über Anträge der Synodalen. Sie bildet beratende Ausschüsse, u.a. für Kirche und Theologie, für Rechts- und Personalfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Insbesondere gehört es zu den Aufgaben der Synode:

- a) die Berichte der Kirchenleitung und der gesamtkirchlichen Werke entgegenzunehmen und ggf. zu erörtern,
- b) den Bischof und die Kirchenräte zu wählen und den geschäftsführenden Kirchenrat zu bestätigen,
- c) über die Aufnahme anderer Kirchen in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche zu entscheiden und die Aufnahme von Gemeinden zu bestätigen,

Sprengel zu entscheiden, soweit eine Regelung auf anderer Ebene nicht zustande kommt;

- i)** über die gesamtkirchlichen Werke zu beraten;
- j)** die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushaltes der Kirche festzusetzen;
- k)** die Abrechnung über den kirchlichen Finanzhaushalt entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.

(6) Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, jedoch soll dabei Einmütigkeit angestrebt werden. Alle anderen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

(7) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Beratungsgegenstände für die Kirchensynode können beantragen:

- a)** Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten;
- b)** von der Kirchensynode bestellte, beauftragte oder in ihrem Auftrag eingesetzte Kommissionen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs;
- c)** die in der Grundordnung vorgesehenen Pfarrkonvente;
- d)** die Synoden der Kirchenbezirke;
- e)** die Gemeinden oder Pfarrbezirke;
- f)** die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule, die Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission und das Diakonische Werk in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche;
- g)** mindestens 50 stimmberechtigte Kirchglieder. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den geltenden Ordnungen.

(9) Beratungsgegenstände, die nicht mindestens zwei Monate vor Beginn der Kirchensynode der Kirchenleitung vorgelegen haben, müssen bis zur nächsten Synode vertagt werden, wenn die Kirchenleitung, da Kollegium der Superintendenten oder 15 Synodale es verlangen.

(10) Die Kirchensynode sowie jeder einzelne Tag derselben sollen durch einen Abendmahlsgottesdienst eröffnet werden. Jeder Tag soll mit einem Gottesdienst beschlossen werden. Den Synodalen soll ausreichende Gelegenheit zur Einzelbeichte gegeben werden.

(11) Gegen Beschlüsse der Kirchensynode kann eine Gemeinde spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung bei der Kirchenleitung Vorbehalte geltend machen. Sie sind von der Kirchenleitung zu behandeln.

d) die Ordnung, die Grundsätze und die Richtlinien des Finanzhaushalts der Kirche festzusetzen,

e) den Haushalts- und Stellenplan der Kirche zu beschließen, die Jahresrechnungen des Kirchenhaushalts entgegenzunehmen und der Kirchenleitung Entlastung zu erteilen.

(6) Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der nach Abs. 1 bestimmten Synodalen anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Synodalen gefasst. Änderungen dieser Grundordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Entscheidungen in Fragen der Lehre, der Agenden und des Gesangbuchs und über die Aufnahme anderer Kirchen und die Feststellung über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sollen nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung getroffen werden.

Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.

(7) Vorbehalte der Kirchenleitung, einer Bezirkssynode, eines Pfarrkonvents oder einzelner Gemeinden gegen Beschlüsse der Kirchensynode müssen spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung geltend gemacht werden. Über die Berücksichtigung entscheidet das Kirchenkollegium innerhalb eines halben Jahres.

Der Bischof hat ein Vetorecht bei Beschlüssen, die nach seinem Urteil der Heiligen Schrift oder dem Bekenntnis widersprechen. Er muss es innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ausüben; zu seiner Wirksamkeit bedarf es der ausführlichen Begründung und der Bestätigung durch das Kirchenkollegium innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses.

Beschlüsse, gegen die der Bischof mit Bestätigung ein Veto eingelegt hat oder Vorbehalte, die das Kirchenkollegium unterstützt hat, treten zunächst nicht in Kraft und bedürfen einer erneuten Beschlussfassung durch die Synode.

(8) Die Mitglieder der Kirchenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Synode ohne Stimmrecht mit Rede-recht teilzunehmen.

(9) Verhandlungen im Plenum der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Jedoch kann die Synode in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausschließen.

(10) Folgende Organe und Werke der Kirche können Eingaben an die Kirchensynode richten:

- a)** das Kollegium der Superintendenten
- b)** die in der Grundordnung vorgesehenen Pfarrkonvente
- c)** die Synoden der Kirchenbezirke
- d)** die Gemeinden oder Pfarrbezirke
- e)** die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule,
- f)** die Missionsleitung der Lutherischen Kirchenmission
- g)** das Diakonische Werk in der SELK
- h)** einzelne Kirchglieder, wenn ihre Eingabe von mindestens 20 stimmberechtigten Kirchgliedern unterstützt wird.

(11) Vorlagen und Eingaben, die dem Präses nicht mindestens drei Monate vor Beginn der Synode vorliegen, werden vertagt, wenn nicht auf Antrag des Präsidiums die Synode wegen besonderer Dringlichkeit des Gegenstandes mit Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(12) Die Synode beginnt mit einem Gottesdienst.

Art. 16 Der Propst

(1) Der Propst führt die Superintendenten seines Sprengels in ihr Amt ein. Zusammen mit ihnen wacht er über die rechte Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sakramente. Er hält Visitation, besonders bei den Superintendenten und ihren Gemeinden.

(2) Der Propst berät regelmäßig mit den Superintendenten seines Sprengels. Er gehört zur Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Er soll an den Bezirkspfarrkonventen und den Bezirkssynoden teilnehmen und Anregungen für das geistliche Leben und für die theologische Fortbildung der Pastoren geben. Er sorgt dafür, dass die Verbindung zu den anderen Sprengeln der Kirche gepflegt wird.

(3) Der Propst wird auf Vorschlag des Sprengelpfarrkonvents durch die Bezirkssynoden des Sprengels gewählt, die zu diesem Zweck zu einer gemeinsamen Versammlung zusammentreten. Der Sprengelpfarrkonvent kann für diese Wahl einen oder mehrere Kandidaten benennen. Die Kirchenleitung hat das Recht, dem Sprengelpfarrkonvent Kandidaten vorzuschlagen.

Die Bezirkssynoden wählen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist derjenige Kandidat, für den sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erzielt. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit des Propstes ist nicht befristet, sofern bei der Wahl nichts anderes festgesetzt wurde. Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten. Er muss sein Amt niederlegen, wenn das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung zu der Überzeugung kommen, dass seine Amtsführung der Kirche nicht mehr dienlich ist. Er tritt nach der allgemeinen Pensionsregelung in den Ruhestand.

(5) Der Propst bestimmt im Einvernehmen mit den Superintendenten seines Sprengels einen von ihnen zu seinem ständigen Vertreter. Dieser führt auch das Amt im Falle der Vakanz bis zur Einführung des neuen Propstes.

Art. 22 Unzulässige Personalunion

Die Ämter des Bischofs, des Propstes, des Superintendenten und des Geschäftsführenden Kirchenrates dürfen jeweils nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Art. 23 Rechtliche Vertretung der Kirche

Die Kirchenleitung vertritt die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jeweils zwei ihrer Mitglieder gemeinschaftlich handeln müssen, von denen eines der Bischof oder sein ständiger Vertreter sein muss. In Geschäften der laufenden Verwaltung wird die Kirche durch den Bischof oder den Geschäftsführenden Kirchenrat vertreten.

Art. 21 Das Kirchenkollegium

(1) Das Kirchenkollegium setzt sich aus dem Präsidium der Synode und den Mitgliedern der Kirchenleitung zusammen. Es wird vom Bischof geleitet.

(2) Das Kirchenkollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen, zu beraten,
- bei der Bildung und Wahl der Synode mitzuwirken,
- der Synode Vorlagen für kirchliche Ordnungen und Entscheidungen zur Beschlussfassung vorzulegen,
- Ausführungsbestimmungen und -ordnungen zu beschließen und in Fällen besonderer Dringlichkeit Ordnungen vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die Synode in Kraft zu setzen, wenn die Synodal-kommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen zugestimmt haben; die Grundordnung darf dadurch nicht abgeändert werden,
- den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans auf Vorschlag der Kirchenleitung zu verabschieden,
- für die Wahl des Bischofs und der Kirchenräte die Wahlvorschläge aufzustellen und den Geschäftsführenden Kirchenrat zu berufen,
- über die Bestätigung eines eingelegten Vetos und über Vorbehalte nach Art. 20 (7) zu entscheiden,
- andere Gemeinden in die SELK aufzunehmen,
- der Synode die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen vorzuschlagen,
- die Beisitzer für die Schlichtungs- und Berufungsstelle gemäß der Ordnung für das Schlichtungsverfahren, für die Spruchstelle gemäß der Dienstbeanstandungsordnung, die Mitglieder der Spruchstelle gemäß der Lehrbeanstandungsordnung sowie deren Vertreter zu wählen.

Art. 22 Unzulässige Personalunion

Die Ämter des Bischofs, des Superintendenten, der Kirchenräte und eines Mitglieds des Synodenpräsidiums dürfen jeweils nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Art. 23 Rechtliche Vertretung der Kirche

Die Kirchenleitung vertritt die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jeweils zwei ihrer Mitglieder gemeinschaftlich handeln müssen, von denen eines der Bischof oder sein ständiger Vertreter sein muss.

Art. 20 Das Kollegium der Superintendenten

(1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten, den Pröpsten und dem Bischof. Den Vorsitz im Kollegium der Superintendenten führt der Bischof oder sein Vertreter. Die Kirchenräte nehmen an den Sitzungen des Kollegiums der Superintendenten teil.

(2) Das Kollegium der Superintendenten versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Superintendenten dies verlangen.

(3) Das Kollegium der Superintendenten hat unter anderem folgende Aufgaben:

a) Es nimmt Stellung zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die gesamtkirchliche Auswirkungen haben;

b) es bereitet den Allgemeinen Pfarrkonvent vor;

c) es bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien;

d) es gibt seine Zustimmung zu Ordinationen. Dabei haben die Kirchenräte beratende Stimme.

(4) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nehmen gemeinsam unter anderem folgende Aufgaben wahr:

a) Sie beraten die Vorlage neu zu verabschiedender oder abzuändernder kirchlicher Ordnungen für die Kirchensynode; in Fällen besonderer Dringlichkeit können sie durch einen Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit eine gesamtkirchliche Ordnung oder auch einzelne Regelungen vorläufig bis zur Beschlussfassung durch die nächste Kirchensynode in Kraft setzen, wenn zuvor die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen zugestimmt haben; die Grundordnung darf dadurch nicht verändert werden.

b) sie nehmen andere Gemeinden in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche auf und können dazu Richtlinien erlassen, in denen bei Bedarf auch Ausnahmen von den kirchlichen Vorschriften für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden können;

c) sie erteilen die Qualifikation für ein Pfarramt in der Kirche;

d) sie entscheiden über Eignung und Zulassung zum Amt eines Pfarrdiakons;

e) sie entscheiden über die Befähigung für den Dienst einer Pastoralreferentin;

f) sie verabschieden den Haushalt und den Stellenplan;

g) sie wählen die Beisitzer für die Schlichtungs- und Berufungsstelle gemäß der Ordnung für das Schlichtungsverfahren, für die Spruchstelle gemäß der Dienstbeanstandungsordnung, die Mitglieder für die Spruchstelle gemäß der Lehrbeanstandungsordnung sowie deren Vertreter.

Art. 24 Das Kollegium der Superintendenten

(1) Das Kollegium der Superintendenten besteht aus allen Superintendenten der Kirche; es tritt in der Regel einmal jährlich unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen.

(2) An den Zusammenkünften des Kollegiums nehmen auch die Mitglieder der Kirchenleitung teil.

(3) Das Kollegium der Superintendenten versammelt sich in der Regel zweimal jährlich. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn drei Superintendenten dies verlangen.

(4) Das Superintendentenkollegium nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) es nimmt zu Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens der Kirche, soweit sie gesamtkirchliche Auswirkungen haben, Stellung

b) es bereitet den Allgemeinen Pfarrkonvent vor, erarbeitet Anträge an die Kirchensynode und nimmt zu Vorlagen an die Synode Stellung.

Art. 24 Der Allgemeine Pfarrkonvent

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vikare sollen in der Regel eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Pfarrer außer Dienst und im Wartestand können Sitz und Stimme im Allgemeinen Pfarrkonvent nicht wahrnehmen, wenn ihre Rechte aus der Ordination ruhen. Sind ihnen die Rechte aus der Ordination belassen, so sind sie den Pfarrern im Ruhestand gleichgestellt. Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Kirchenleitung oder das Kollegium der Superintendenten für notwendig halten, ebenso, wenn ein Sprengelpfarrkonvent oder 20 Pastoren dies verlangen.

Der Allgemeine Pfarrkonvent kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Kollegiums der Superintendenten auch in Teilkonventen auf Sprengelzebene tagen.

(2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wird vom Kollegium der Superintendenten zusammen mit der Kirchenleitung vorbereitet und vom Bischof einberufen. Er wird in der Regel vom Bischof oder dessen Vertreter geleitet.

Der Allgemeine Pfarrkonvent soll die Verbundenheit aller Amtsträger der Kirche untereinander fördern. Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonvents

- a)** über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
- b)** über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;
- c)** der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten. Diese Vorschläge müssen mindestens mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden;
- d)** Kandidaten für die Wahl des Bischofs zu benennen.

(4) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll mit einem Hauptgottesdienst eröffnet und geschlossen werden. Während seiner Dauer ist den Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte zu geben.

Art. 25 Der Allgemeine Pfarrkonvent

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten Amtsträgern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Soweit sie sich im Ruhestand befinden, können sie an dem Konvent mit beratender Stimme teilnehmen. Die Vikare sollen in der Regel eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Pfarrer außer Dienst und im Wartestand können Sitz und Stimme im Allgemeinen Pfarrkonvent nicht wahrnehmen, wenn ihre Rechte aus der Ordination ruhen. Sind ihnen die Rechte aus der Ordination belassen, so sind sie den Pfarrern im Ruhestand gleichgestellt. Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Kirchenleitung oder das Kollegium der Superintendenten für notwendig halten, ebenso, wenn ein Sprengelpfarrkonvent oder 20 Pastoren dies verlangen.

Der Allgemeine Pfarrkonvent kann in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Kollegiums der Superintendenten auch in Teilkonventen auf Sprengelzebene tagen.

(2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wird vom Kollegium der Superintendenten zusammen mit der Kirchenleitung vorbereitet und vom Bischof einberufen. Er wird in der Regel vom Bischof oder dessen Vertreter geleitet.

(3) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll die Verbundenheit aller Amtsträger der Kirche untereinander fördern.

Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonvents

- a)** über Zustand, Weg und Aufgabe der Kirche zu beraten;
- b)** über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Anträge an die Kirchensynode stellen.
- c)** der Kirchensynode Vorschläge über die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit anderen Kirchen zu unterbreiten.
- d)** Kandidaten für die Wahl des Bischofs zu benennen.

(4) Der Allgemeine Pfarrkonvent soll mit einem Hauptgottesdienst eröffnet und geschlossen werden. Während seiner Dauer ist den Mitgliedern ausreichend Gelegenheit zur Einzelbeichte zu geben.

Begründung

zum Antrag des KBz NDS-West an die AKSyn 2007 auf **Änderung der Grundordnung (GO) der SELK in den Abschnitten V und VI, Artikel 15 bis 25**

1. Ausgangslage für die Neuformulierung der Grundordnung in den Abschnitten zu den kirchenleitenden Organen

In unserer Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche (SELK) wird allgemein ein **Entscheidungsstau** beklagt. Der Verlauf der vergangenen Allgemeinen Kirchsynode 2003 in Melsungen mit der Vertagung von Vorlagen hat die Unzufriedenheit verstärkt. Zu dieser Entwicklung hat ein stark ausgeprägter **Konsensdruck** beigetragen. Aber auch die strukturellen und verfahrensmäßigen Regelungen der Grundordnung werden den heutigen Ansprüchen an eine handlungsfähige Kirche mit ausgeprägter Verantwortungspartizipation ihrer Glieder offenbar nicht mehr gerecht.

Die Grundordnung der SELK hat zwar bereits synodale Elemente, ein echter Dualismus zwischen synodalen und kirchenleitenden Kompetenzen fehlt ihr aber.

Vor allem die Regelungen zur Kirchensynode in Artikel 25 der Grundordnung werden daraufhin in der Kirche kritisch befragt. Sie bedürfen einer grundlegenden Überprüfung und Anpassung an heutige Erfordernisse und Erwartungen unter Beachtung der Vorgaben aus Schrift und Bekenntnis. Daraus folgt ein Änderungsbedarf auch für andere Regelungsinhalte.

- Die **Strukturen** sind stark amtsorientiert, nicht klar strukturiert, zu unbeweglich und erschweren eine zügige, zeitgemäße und damit der Sache der Kirche dienende Arbeit. Doppelte Loyalitäten (Bindungen, Verpflichtungen) z.B. der Superintendenten und der Kirchenräte schaffen einerseits Misstrauen und andererseits Überforderungen.
- Der **vierjährige Tagungsabstand** der Allgemeinen Kirchensynode hat sich als deutlich **zu lang** herausgestellt, für kürzere Intervalle ist die derzeitige Zahl der Synodalen aber zu groß, die Kosten wären zu hoch.
- Synodale werden bisher **für nur eine Synodaltagung gewählt**, das schränkt sowohl ihre Motivation als auch die Kontinuität und wohl auch die Qualität der Arbeit ein.
- Die Synode hat kein für eine längere Periode besetztes **Präsidium**, lediglich eine Tagungsleitung für eine Sitzungswoche in vier Jahren. Das

weist sie als von der KLtg abhängiges untergeordnetes Organ aus und schwächt sie gegenüber den anderen Organen.

- Die Mitglieder der **Kirchenleitung und die Leiter der kirchlichen Werke** sind gleichzeitig „geborene“ **Mitglieder der Synode**, auch sie sind doppelten Verpflichtungen (Loyalitäten) ausgesetzt; die Trennung von Amt und Mandat ist nicht berücksichtigt.
- Die Laien oder **Nichtordinierten** in der SELK (99,6% ihrer Glieder) sind in der Synode deutlich **unterrepräsentiert**. Ihre Beteiligung entspricht weder quantitativ noch qualitativ heutigen Erwartungen an die Mitgestaltungsmöglichkeiten für interessierte und qualifizierte Glieder der Kirche. An der Wahl der Synodalen sind die Gemeindeglieder nur indirekt oder gar nicht beteiligt.
- Ganz besonders **die SELK als Freiwilligkeitskirche** muss ein besonderes Interesse daran haben, dieses Ungleichgewicht zu verändern. Auch angesichts von zurückgehenden Mitteln, von Pfarrstellenvakanzen und zunehmender missionarischer Herausforderungen bemüht die SELK sich um ein noch **stärkeres Engagement von Laien**.
- Einem vermehrten Laienengagement muss aber auch die wenigstens **gleichberechtigte Teilhabe** an den Entscheidungsprozessen in der Kirche entsprechen, wenn die Gewinnung von Laien für die Arbeit der Kirche glaubwürdig sein soll. Der Einsatz und die Beteiligung der Laien sind für die weitere Existenz und Arbeit der SELK eine entscheidende Frage.
- Die GO sagt zu den Aufgaben der Synode bezeichnenderweise, sie hat „über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der **kirchlichen Praxis** zu **beraten** und zu den darüber gefassten Beschlüssen des APK **Stellung zu nehmen**.“ Das beschreibt ihre Abhängigkeit. Wenn die Praxis inzwischen darüber hinausgegangen ist, spricht das für eine Anpassung der Grundordnung.
- Der Spitzensatz zu den Aufgaben der Synode lautet: „Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, **die an sie gerichtet** werden.“ Danach hat die Synode kein Selbstbefassungs- und kein echtes Entscheidungsrecht. In den entscheidenden - originär synodalen - Fragen der „*kirchlichen Pra-*

xis“ kann sie nach Art. 25.5 b zu Beschlüssen des APK lediglich „Stellung nehmen“, allerdings bestimmt Art. 24.3 b (Allgemeiner Pfarrkonvent), dass die Beschlüsse des APK zu ihrer „*bindenden Wirkung der Zustimmung der Kirchensynode*“ bedürfen. Das Konsensfordernis ist hier aber zumindest stark zu Lasten der Synode ausgeprägt.

2. Folgerungen aus dem Befund

Aus diesen und anderen Gründen und entsprechenden Erwartungen in der SELK soll die Grundordnung mit folgenden Zielen novelliert werden:

- Der Rang der Synode gegenüber anderen kirchenleitenden Organen sollte auch in der SELK stärker zur Geltung gebracht werden. Die **Synode** ist als **oberstes Entscheidungsorgan** der Kirche zu installieren und auszugestalten.
- Das **Laienelement** in der Synode ist zu stärken, die **Wahl der Synodalen** und das Vorschlagsrecht dafür sind auf die Gemeinden zu verlagern, die Direktwahl über Kirchenbezirkslisten ist einzuführen.
- Die Zuständigkeiten der Synode sind auszubauen. Um die Effektivität der Synode, die Effizienz ihrer Arbeit und die Flexibilität in den Entscheidungsabläufen unserer Kirche zu verbessern, ist das **Selbstbefassungsrecht** zu institutionalisieren, die Tagungsintervalle sind auf zwei Jahre zu verkürzen. Um das zu erreichen, wird die Zahl der Synodalen auf 56 beschränkt. Die nicht im Dienst der Kirche stehenden Synodalen sollen in der AKSyn deutlich in der Mehrheit sein.
- Die Eigenständigkeit der Synode ist zu stärken. Sie soll darum ein **Präsidium** für die ganze Wahlperiode erhalten, das die Synode vorbereitet und ihre Geschäfte zwischen den Synodaltagen führt.
- Um kürzere Tagungsintervalle der Synode zu ermöglichen und eine zügige Beschlussfassung anstehender Fragen zu gewährleisten, muss der **Allgemeine Pfarrkonvent** (vierjähriger Sitzungsturnus mit etwa 140 Teilnehmern) von seinen kirchenleitenden Aufgaben mit Beschlusscharakter entlastet werden; seine theologische Zu- und Vorarbeit bleibt unangetastet, ebenso das Antragsrecht.
- Die **Mitglieder der Kirchenleitung** sollen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an der Synode teilnehmen. Das trägt zu einer klaren Abbil-

dung der Kompetenzen bei, vermeidet Doppelloyalitäten und schafft der Synode ein erkennbares und ansprechbares Gegenüber.

- Der **Bischof und die Superintendenten bleiben Mitglieder der Synode**. Dem Bischof wird für Synodalentscheidungen, die nach seinem Urteil gegen Schrift und Bekenntnis verstoßen, ein **Vetorecht** zuerkannt, das der Bestätigung durch das Konsensorgan Kirchenkollegium bedarf. Ausgesetzte Beschlüsse sind der folgenden ordentlichen AKSyn zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- Die **Superintendenten** sind leitende Geistliche für einen der elf Kirchenbezirke. Um dieser Aufgabe noch besser gerecht werden zu können, werden sie von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem kirchenleitenden Beschlussorgan (KollSup+KLtg) entlastet. An seine Stelle tritt das Kirchenkollegium (KiKoll). Das KollSup bleibt als geistliches Kollegium, u.a. zur Vorbereitung des APK, erhalten.
- Für die wünschenswerte und in jedem Fall anzustrebende Konsensbildung zwischen Synode, Kirchenleitung und Pfarrerschaft wird vorgeschlagen, ein schlankes (**Konsens-**) **Organ, das Kirchenkollegium**, einzurichten. Ihm gehören die Mitglieder der Kirchenleitung und das Präsidium der Synode an. Vorsitzender ist der Bischof. Das Kirchenkollegium tritt an die Stelle der bisherigen „Kirchenregierung“ aus KollSup und KLtg.
- Um darüber hinaus die theologische und rechtliche **Beratung der Synode**, die Beteiligung der Pfarrerschaft im Beratungsgang und die Qualität der Vorlagen zu sichern, richtet die Synode drei **Fachausschüsse** ein: einen für **Theologie und Kirche**, einen für **Haushalt und Finanzen** und einen für **Recht und Personal**.
- Die Kommission für Recht und Personal bildet mit je einem Mitglied der beiden anderen Kommissionen die **Antragskommission** der AKSyn .

Die folgenden **Erläuterungen** zum Antrag orientieren sich zur besseren Orientierung an der Systematik, wie sie die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung für ihre Vorlage zur Änderung der Grundordnung gewählt hat.

A) Die Kirchensynode

(KLtg, IV.1.1.)

I. Zusammensetzung

Die AKSyn setzt sich

- a) aus zu wählenden und
- b) aus „geborenen“ Mitgliedern zusammen:

zu a) 11 Pfarrer (je KBz einer) und **33** nichtordinierte Glieder der Kirche werden nach dem Bezirksproporz in den KBz von den Kirchgliedern direkt gewählt.

zu b) Der **Bischof** und die **11 Superintendenten** sind „geborene“ Synodale.

Die Mitglieder der KLtg sind Gäste der Synode; die Vertreter der Werke können bei entsprechenden Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Die Synode hat **56 Synodale** bei einer Mehrheit von Kirchgliedern, die nicht Funktionsträger der Kirche sind.

(Die KSyn am 11. Februar 2006 in Kassel setzte sich wie folgt zusammen: 82 Synodale, davon 43 Ordinierte und 39 „Laien“ oder: etwa 50 Funktions- und Amtsträger der Kirche und etwa 30 nicht von der SELK angestellte oder mit Leitungsfunktionen bedachte Personen.)

II. Tagungsfrequenz

Im Unterschied zur AG der KLtg schlagen wir vor, die KSyn nicht jährlich, sondern **alle zwei Jahre tagen** zu lassen bei einer **Wahlzeit von sechs Jahren**.

Begründung: Es ist ein sehr breit gestreutes Antragsrecht vorgesehen (Synoden, Konvente, Gemeinden, Werke), außerdem sind an der Vorbereitung der Synode das Präsidium, die KLtg, Konvente und Kommissionen beteiligt. Um eine gründliche und ordnungsgemäße Vorbereitung (teils durch ehrenamtliche Kräfte) zu gewährleisten, sollte die Synode in der Regel nicht jährlich tagen, sondern alle zwei Jahre. Daraus folgt eine sechsjährige Wahlzeit, die eine höhere Kontinuität, ein besseres Einarbeiten der Synodalen und weniger Wahlaufwand bedeutet.

III. Die Wahl der Synodalen

findet über Bezirkslisten in den Gemeinden als Direktwahl statt, um eine direkte Anbindung der Synodalen an die „Basis“ zu erreichen und die Gemeinden besser in die Synodalarbeit einzubinden.

IV. Die Aufgaben der AKSyn

Die Synode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche zu dienen und über den ordnungsgemäßen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Kirche berufenen Stellen zu wachen. Dazu erlässt sie Ordnungen und fasst Beschlüsse. Sie ist oberstes Beschlussorgan der Kirche. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben: Haushalts- und Stellenplan, Wahl des Bischofs und der KRe, Bestätigung des Gschf KR. Der **Bekenntnisstand der Kirche** kann durch die Synode nicht verändert werden.

V. Antragsrechte

Die bisherigen Antragsrechte bleiben in vollem Umfang erhalten (APK, Sprengel-PfK, BzSyn, Gemeinden...). Im Unterschied zur AG der KLtg schlagen wir vor, das Initiativ- oder Selbstbefassungsrecht der KSyn selbst nicht auf die Kommissionen zu begrenzen, sondern einer Mindestzahl von Synodalen zuzuerkennen, z.B. 12 Synodale.

VI. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präses und vier Beisitzern, zwei der fünf Mitglieder sollen ordinierte Geistliche sein. Das Präsidium wird zu Beginn der Wahlperiode von der Synode für die Wahlzeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt. Es bereitet die Synode vor, bildet den Wahlvorstand, veröffentlicht ihre Beschlüsse und führt die Synodalgeschäfte zwischen den Tagungsabschnitten der Synode. Der Präses beruft die Synode ein und leitet sie. Unbeschadet dessen kann die Zuarbeit weiterhin durch das Kirchenbüro (Kirchenkanzlei) unterstützt werden.

B) Synodalkommissionen (KLtg, IV.2.)

Es werden drei Synodalkommissionen vorgeschlagen, eine für **Theologie und Kirche**, eine für **Haushalt und Finanzen** und eine für **Recht und Personal**. Letztere nimmt, bei Ergänzung um je ein Mitglied der beiden anderen Kommissionen, auch die Aufgabe der **Antragskommission** für die Synode wahr. Ein eigenes Antragsrecht sollte den Kommissionen der KSyn aber nicht zuerkannt werden. Sie sollen der KSyn zuarbeiten, neutrale Sachwalter der Antragsteller sein und nicht der Kanalisierung des synodalen Initiativrechtes dienen.

C) Der Allgemeine Pfarrkonvent (APK), Sprenkel-PfarrK und BezPfarrK (KLtg, IV.3.)

Die **Beschlusrechte** des **APK** werden in Vorschlags- und Antragsrechte umgewandelt, der **APK** ist nicht mehr „Vorsynode“, dafür werden drei Synodalkommissionen (s.o.) eingerichtet, an denen Amtsträger beteiligt sind. Ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Bischofs verbleibt beim **APK**, aufgestellt wird der Wahlvorschlag vom Kirchenkollegium (sh. unten, E). Damit ist das „Kirchenvolk“ daran stärker beteiligt, die Legitimation des Vorschlags wird gestärkt.

Der **APK** behält seine theologischen und geistlichen Aufgaben, eine Synodenvorbereitung kann er bei dem veränderten Sitzungsturnus (und sollte er) nicht mehr wahrnehmen.

Der **Sprenkelpfarrkonvent** bleibt rechtlich unangetastet; ihm kommt künftig bei der Vorbereitung der Synoden mit seinem Antragsrecht erhöhte Bedeutung zu. Das Gleiche gilt für die **Bezirkspfarrkonvente**.

D) Der Bischof und die Kirchenleitung (KLtg) (KLtg, IV. 4)

Der Bischof behält alle Zuständigkeiten und Kompetenzen – einschließlich des **Stimmrechts bei der KSyn** -, er ist Vorsitzender des Kollegiums (sh. unter E) und der **KLtg** und damit aller kirchenleitenden Organe. Da die **Pröpste** entfallen (sh. F) hat der Bischof die Gemeinden, die von einem **Sup** versorgt werden, zu visitieren. Dabei kann er sich von den ordinierten **KRn** vertreten lassen.

Die **KLtg** behält ihre bisherigen Zuständigkeiten, die Synode wird vom Präsidium vorbereitet. Zusätzlich entscheidet die **KLtg** über die Erteilung der Qualifikation für ein Pfarramt und über die Befähigung einer Pastoralreferentin und über die Zulassung zum Amt eines Pfarrdiakons (bisher **KollSup**). Ebenso bestimmt die **KLtg** die Mitglieder der Ausschüsse für theologische Prüfungen und Kolloquien.

Die Mitglieder der **KLtg** sind nicht mehr stimmberechtigte Synodale, als Kollegium genießen sie Gastrecht.

E) Das Kollegium der Superintenden - ten (**KollSup**) (KLtg IV.5.)

Neu: Das Kirchenkollegium (**KiKoll**)

Das **KollSup** bleibt als Versammlung der geistlichen Leiter eines Kirchenbezirks erhalten, es bereitet den **APK** vor und ist zur Synode nicht nur antragsberechtigt, sondern die **Sup'n** sind „geborene“ Mitglieder der Synode. Dadurch wird ihnen die Umsetzung der Beschlüsse erleichtert und sie behalten Einfluss auf die gesamtkirchlichen Belange.

Um ein Konsensorgan mit Scharnierfunktion zu installieren, in dem **KLtg** und Synodenpräsidium vertreten sind, wird das **KollSup** als kirchenleitendes Organ durch das **Kirchenkollegium (**KiKoll**)** abgelöst.

Damit sind die **Sup'n** von ihren bisherigen doppelten Bindungen und Verpflichtungen, einerseits für den **KBz** mit seinen Pfarrern und andererseits für die Leitung der Gesamtkirche, entlastet. Die bisherigen Zuständigkeiten des **KollSup** in Personal-, Haushalts- und Finanzfragen gehen an die Kirchenleitung bzw. an das **KiKoll**.

Das **KiKoll** besteht aus dem Bischof als seinem Vorsitzenden, den künftig sechs **KRn** als Mitgliedern der **KLtg** und den Mitgliedern des Präsidiums der **KSyn**, das aus fünf Synodalen besteht, davon drei „Laien“ und zwei Ordinierten.

Dem Kollegium gehören 12 Personen an und es ist damit gegenüber der heutigen „Kirchenregierung“ deutlich kleiner. **KLtg**

und KollSup setzen sich aus 19 Personen – 15 Ordinierte und 4 Laien – zusammen; das neue KiKoll ist mit sechs Ordinierten und sechs „Laien“ paritätisch besetzt.

Aufgaben des KiKoll sind die Mitwirkung als Wahlvorstand bei der **Wahl der Synode, Ausführungsbestimmungen** zu beschließen und **Ordnungen vorläufig in Kraft zu setzen**.

Vor allem hat **das Organ KiKoll** aber seine herausgehobene Bedeutung in seiner Vermittlerfunktion zwischen KLtg und Synode, zwischen Amt und Mandat, es ist tatsächlich *ausgewogen* besetzt. Die im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eigenständige KLtg und eine souveräne Synode sollen im Kollegium in wichtigen Fragen möglichst Konsens herbeiführen und gemeinsame Aufgaben wahrnehmen. Das entlastet das Präsidium wie auch die KLtg und fördert die konstruktive Zusammenarbeit der beiden Spitzenorgane der Kirche.

F) Die Sprengel und die Pröpste (KLtg, IV.6.)

Ebenso wie die AG der KLtg gehen wir davon aus, dass die Sprengel erhalten bleiben, aber nicht mehr eine Hierarchieebene in der Kirche mit einem Propst an der Spitze darstellen. Die Koordination im Sprengel sollte der jeweils dienstälteste dazu bereite Sup übernehmen. Damit besteht auch hier zwischen den beiden AG Konsens.

Im Unterschied zur AG der KLtg ist hier vorgesehen, für die ordinierten und die nichtordinierten KRe die selbe Bezeichnung vorzusehen und damit die Amtsbezeichnung Propst nicht mehr zu verwenden.

G) Die Kirchenkanzlei (KLtg, IV.7.)

Regelungsbereiche, die im Rahmen der Grundordnung Gegenstand einer Geschäftsordnung sind, bleiben dem Kirchenkollegium vorbehalten.

Schlussbemerkungen:

1. Die Kommission der Kirchenleitung hat in ihrer Vorlage gefragt, ob die Reformfähigkeit und der Reformwille der Kirchglieder für gründliche Veränderungen ausreiche. Sie hat offenbar auch darum einen sehr vorsichtigen Änderungsvorschlag gemacht. Der Bezirk NDS-West legt zu den „Überlegungen zu ... Strukturänderungen“ der AG der KLtg eine deutlich unterschiedene Alternative vor, weil er davon überzeugt ist, dass unsere SELK in ihren Ordnungen dringend diese Struktur-anpassung braucht, wenn sie an der Heiligen Schrift ausgerichtete missionarische Kirche (1. Petr 2.9) sein und noch mehr werden will. Dazu gehört, dass sie entscheidungs- und zukunftsfähig jedes Glied nach seinen Gaben an der Verantwortung beteiligt. Gemeinsam mit der AG der KLtg hoffen wir, dass die SELK in ihrer breiten Mehrheit tatsächlich „reformfähig ist und die *Konservierung alter übernommener Strukturen und Arbeitsformen*“ nicht gewollt wird.
2. Wir bitten die KSyn um Zustimmung zu diesem Antrag auf Änderung der Grundordnung der SELK in seinen Artikeln 15 – 25, weil er
 - a) die KSyn durch die Ausgestaltung zum obersten Beschlussorgan der Kirche stärkt und sowohl ihre Arbeitsfähigkeit und Effizienz verbessert als auch die Bekenntnisbindung der SELK unverändert schützt,
 - b) den APK der KSyn zur geistlich-theologischen Vorbereitung zuordnet, anstatt letztere – wie bisher – dem APK in ihren Beschlussrechten nachzuordnen,
 - c) die KSyn und die KLtg mit jeweils eigenen Kompetenzen klar zueinander ordnet, dabei den Status der ordinierten Amtsträger in der Kirchenleitung sichert und ihnen darüber hinaus in der Synode einen überproportionalen Anteil belässt und letztlich vor allem
 - d) weil der Antrag die übrigen Kirchglieder („Laien“) stärker in die Verantwortung auf der synodalen Ebene einbindet und damit der Synode ein von der Amtsebene deutlich abgehobenes eigenständiges Profil verschafft.
3. Diesen **Beschlussvorschlag** legen wir rechtzeitig zur KSyn 2007 vor. Mitglieder der Arbeitsgruppe des KBz NDS-West bieten den Kirchenbezirken und Gemeinden an, zur Erläuterung des Antrags in vorbereitende Veranstaltungen mit den Synodalen zu kommen oder auch Anfragen entgegenzunehmen.

Vorstehender Antrag wurde von der Synode des Kirchenbezirks Niedersachsen-West der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) am 6. Mai 2006 in Soltau beschlossen



Volker Fuhrmann, Sup.

Volker Fuhrmann, Superintendent